

Ausfertigung

8 Ds 73 Js 5353/06 -
5/O7jug



AMTSGERICHT TECKLENBURG

BESCHLUSS

Eingegangen

06. MRZ. 2007

OL: Hausin · Lübben · Maiwald
Biemer · Schulze · Herr

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit deut. [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwälte Hausin und Partner in Oldenburg

wegen illegalen Aufenthaltes

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Mit der Anklageschrift vom 02.01.2007 wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, seit dem 27.01.2004 im Rahmen eines Passersatzbeschaffungsverfahrens entgegen § 49 Abs. 1 AufenthG nicht die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit gemacht bzw. nicht die erforderlichen Erklärungen abgegeben zu haben.

Allerdings ist das von ihm angestrebte Asylverfahren erst seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NW in Münster vom 15.12.2006 rechtskräftig abgeschlossen. Aus dem Schutzzweck des Asylverfahrensgesetzes ergibt sich, dass ein Asylbewerber bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens bezüglich seiner Mitwirkungsverpflichtungen den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes – nämlich des § 15 AsylVfG – und nicht denjenigen des Aufenthaltsgesetzes unterliegt. Asylbewerber sind insoweit bei Falsch- oder Nichtangaben nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 strafbar (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 95 Rdnr. 18). Der Gesetzgeber wollte ein Erschleichen von Asyl erkennbar nicht unter Strafe stellen, was sich nicht zuletzt aus § 84 AsylVfG ergibt, der nur den Dritten unter Strafe stellt.

Tecklenburg, 01.03.2007

Franz

Richterin

[REDACTED]

Ausgefertigt:

[Handwritten signature]

Freitag

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

